

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1994/3/7 V176/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1994

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §61a

## **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens infolge einer als Zurückziehung des Individualantrags gewerteten Erklärung des Antragstellers, durch seine Überstellung in die Verwendungsgruppe B klaglos gestellt zu sein. Kein Kostenzuspruch (vgl. §61a VfGG). Eine zum Zuspruch von Kosten führende Klaglosstellung iSd§88 VfGG liegt hier nicht vor.

## **Spruch**

Das Verfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

## **Begründung**

Begründung:

Der Antragsteller begehrte mit einem auf Art139 Abs1 B-VG gestützten (Individual-)Antrag die Aufhebung eines näher bezeichneten Erlasses der Kärntner Landesregierung als gesetzwidrig mit der Begründung, daß er durch ihn gesetzwidrig von der Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe B ausgeschlossen werde.

Mit Schriftsatz vom 7. Februar 1994 brachte der Antragsteller dem Verfassungsgerichtshof zur Kenntnis, daß er mit 1. Jänner 1994 in die Verwendungsgruppe B überstellt worden sei und daß er sich dadurch als klaglos gestellt ansehe.

Der Verfassungsgerichtshof wertet dies als Zurückziehung des Verordnungsprüfungsantrages.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Dem Kostenbegehren des Antragstellers war nicht stattzugeben, weil gemäß §61 a VerfGG ein Kostenzuspruch nur für den Fall des Obsiegens des Antragstellers, nicht jedoch für den Fall der Einstellung des Verfahrens vorgesehen ist (vgl. etwa die Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 1976, B214/76, G18/76, V12/76 = ZfVB 1977/1/345, und vom 18. Dezember 1976, V20/76 = ZfVB 1977/2/819). Eine zum Zuspruch von Kosten führende Klaglosstellung iS des §88 VerfGG liegt hier nicht vor.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1994:V176.1991

## **Dokumentnummer**

JFT\_10059693\_91V00176\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)